

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 3/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Wolfgang F [REDACTED], Rechtsanwalt,
H [REDACTED]straße [REDACTED], V [REDACTED],
2. Dietrich K [REDACTED], Steuerberater,
Im B [REDACTED]garten [REDACTED], V [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Maria H a [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED]-S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
u. Koll., E [REDACTED]straße [REDACTED],
Fr [REDACTED] i. B. -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg
am 29. Oktober 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats in Freiburg des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 20. Novem-
ber 1986 - 4 U 108/85 - wird nicht
angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 51.000,-- DM

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Allerdings bestehen Bedenken gegen die vom Berufungsgericht gegebene Begründung der Klageabweisung. Zur Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs aus § 607 BGB könnten die Kläger auch berechtigt sein, wenn sie das behauptete Darlehen nicht aus ihrem privaten Vermögen und auf eigene Rechnung, sondern aus den Mitteln gewährt hätten, die ihnen von der M. OHG treuhänderisch zur Verfügung gestellt worden waren. Als Treuhänder waren die Kläger zwar im Innenverhältnis verpflichtet, für Rechnung der Treugeberin zu handeln. Nach außen waren sie jedoch Vollrechtsinhaber des Treuguts und konnten darüber Geschäfte im eigenen Namen schließen. Das zeigt sich deutlich bei der Anlage des Anderkontos; gegenüber der Bank waren allein die Kläger berechtigt und verpflichtet (vgl. Nr. 1 der Anderkonten-AGB; Canaris Bankvertragsrecht 2. Aufl. Rn. 296, 293 m.w.Nachw.). Auch bei Eröffnung des Konkurses ist das Treugut nicht etwa automatisch in die Konkursmasse zurückgefallen; es bedarf vielmehr einer Übertragung an den Konkursverwalter (BGH Urteil vom 11. Dezember 1974 - VIII ZR 51/73 = WM 1975, 79 m.w.Nachw.; Kilger KO 15. Aufl. § 23 Anm. 6).

2. Zu Recht ist die Klage jedoch bereits vom Landgericht deswegen abgewiesen worden, weil die Kläger die Beweislast



dafür tragen, daß sie das vom Treuhandkonto zur Einlösung des Wechsels überwiesene Geld der Beklagten als Darlehen - oder ohne Rechtsgrund - zur Verfügung gestellt haben und nicht, wie die Beklagte behauptet, um eine Verpflichtung der OHG zu erfüllen. Den ihnen obliegenden Beweis haben die Kläger nicht führen können. Im ersten Rechtszug haben sie sich nur auf die Parteivernehmung der Beklagten berufen. Sie hat die Darstellung der Kläger nicht bestätigt, sondern ausgesagt, sie habe die Wechsel seinerzeit nur gegeben, damit die OHG wieder flüssig wurde, sie habe die Wechsel aber nicht aus eigenen Mitteln einlösen wollen. Das Landgericht hat keinen Grund gesehen, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln. Seine Beweiswürdigung haben die Kläger allerdings mit der Berufung angegriffen; selbst wenn es ihnen aber gelungen wäre, die Glaubwürdigkeit der Beklagten zu erschüttern, haben sie damit doch nicht den ihnen obliegenden Beweis des Gegenteils geführt. Weiteren Beweis für die mit der Beklagten getroffenen Abreden haben sie auch in der Berufungsinstantz nicht angeboten, sondern sich nur darauf berufen, die streitigen Wechsel seien nicht im Wechselbuch der OHG eingetragen. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an: Es ist unstreitig, daß Hauptschuldnerin aus den Wechseln die Beklagte als Akzeptantin war. Trotzdem konnte im Innenverhältnis die OHG verpflichtet sein, der Beklagten bei Fälligkeit die zur Einlösung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Der OHG waren - wie sich aus dem Schreiben der Sparkasse E. vom 26. November 1984 ergibt - die Wechseldiskonterlässe zugeflossen. Aus welchem Rechtsgrund

die Beklagte gegenüber der OHG zur Übernahme der Wechsel-
schuld verpflichtet gewesen sein soll, haben die Kläger
nicht einmal dargelegt.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg